



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

19. August 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 322-97.22.02.00
bei Antwort bitte angeben

RBe Katharina Wagner
Telefon 0211 837-2735
Telefax 0211 837-2578
Katharina.Wagner
@mkffi.nrw.de

Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Verbots der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge weise ich
klarstellend auf Folgendes hin:

§ 51 des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), das am 1. August 2020
in Kraft getreten ist, ändert nichts an der bis 31.07.2020 bestehenden
Rechtslage, dass Träger oder Kindertagespflegepersonen keine zusätz-
lichen Elternbeiträge erheben dürfen:

Nach § 23 Absatz 1 KiBiz in der bis zum 31.07.2020 gültigen Fassung
(a.F.) konnten vom Jugendamt für die Inanspruchnahme von Angeboten
in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Teilnahme- oder
Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 Aches Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgesetzt werden. Dabei ist § 90 Absatz 1
Nr. 3 SGB VIII die unmittelbare Ermächtigungsgrundlage. Die Regeln-
gen des § 23 KiBiz a.F. in Verbindung mit § 90 SGB VIII waren abschlie-
ßend. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Ermächtigung, zusätzli-
che Elternbeiträge zu erheben (vergleichbar der Ermächtigung zur Erhe-
bung eines Entgeltes für Mahlzeiten), enthielt das KiBiz zu keiner Zeit.
Dies wurde auch bereits durch Rundschreiben der Landesjugendämter
im Juli 2015 (LVR: Nr. 42/898/2015, LWL: Nr. 23/2015) klargestellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch die Kindertagespflegeperson oder den Träger eines öffentlich geförderten Kindertagesbetreuungsangebots war demnach in Nordrhein-Westfalen weder nach der bis zum 31. Juli 2020 gültigen, noch ist sie nach gegenwärtiger Rechtslage zulässig.

Das Kinderbildungsgesetz ermächtigt die Träger ausschließlich zur Erhebung eines Entgelts für Mahlzeiten. Dabei ist die Kalkulation durch den Träger transparent darzulegen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten auch in Kindertagespflege zulassen (§ 51 Absatz 1 KiBiz).

Das Beitragserhebungsverbot umfasst auch sogenannte „Aufnahmebeiträge“, verpflichtende Materialzuzahlungen oder geldwerte Leistungen wie verpflichtende Arbeitsstunden der Eltern. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Das Verbot erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die eine verdeckte Beitragserhebung darstellen. Freiwillige Arbeitsstunden von Eltern sind nicht zu beanstanden.

Soweit Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen innerhalb des öffentlich geförderten Betreuungsangebotes zusätzliche Angebote, wie z.B. musikalische Früherziehung oder bilinguale Erziehung vorhalten, ist zu gewährleisten, dass alle betreuten Kinder diese Angebote ohne zusätzliche Beiträge wahrnehmen können. Damit alle Kinder den gleichen Zugang zur frühkindlichen Bildung haben, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern, sind entgeltpflichtige Angebote während der Öffnungszeiten nicht statthaft.

Mitgliedsbeiträge zum Beispiel für einen Förderverein oder andere finanzielle Mittel, wie Spenden, die freiwillig geleistet werden und der finanziellen Unterstützung dienen, sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne des § 51 Absatz 1 KiBiz n.F., des § 23 KiBiz a.F. bzw. des § 90 Absatz 1 SGB VIII und daher zulässig.

Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Vergabe von Betreuungsplätzen unabhängig von finanziellen Zuwendungen der Eltern erfolgt und beispielsweise nicht eine zwingende Mitgliedschaft im Förderverein der Kindertageseinrichtung bzw. die Zahlung eines Vereinsbeitrags voraussetzt.

Anders verhält es sich bei der Trägerform einer Elterninitiative, bei der der Verein gleichzeitig Träger der Einrichtung ist und seinen Trägeranteil in der Regel aus den Vereinsbeiträgen aufbringt. Es handelt sich dabei nach der Definition des Kinderbildungsgesetzes um einen Verein, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 % der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 3 KiBiz).

Bei Verstößen gegen das Beitragserhebungsverbot sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung der jeweiligen Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle bzw. für die Gewährung der Zuschüsse nach dem KiBiz nicht mehr erfüllt, der Leistungsbescheid kann nach § 47 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Nr. 2 KiBiz ganz oder teilweise widerrufen werden.

Ich bitte, den Jugendämtern den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann